



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz: AGB) gelten für sämtliche zwischen der Pegenau GmbH & Co. KG, Pappelweg 1, 99610 Schallenburg (nachfolgend kurz: PKG) und deren Auftraggeber (nachfolgend kurz: Kunde) abgeschlossenen Verträge. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Fassung der AGB. Abweichende AGB des Kunden erkennt PKG nicht an, es sei denn, PKG stimmt diesen bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich zu.

### § 2 Gegenstand der AGB, Vertragsschluss

(1) Gegenstand dieser AGB sind Verträge über Leistungen im Bereich der Softwareentwicklung, Wartung und Pflege von Hard- und Software, Lieferung von Hardware, Vermietung von Software as a Service (nachfolgend kurz: SaaS) und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter des Kunden.

(2) Dem Angebot zum Vertragsschluss geht eine umfassende Beratung (durch ein tatsächliches Treffen, Schriftverkehr, Fernmeldekorrespondenz oder E-Mail) zwischen PKG und dem Kunden voraus.

(3) Ein so zustande gekommenes Angebot im Bereich der Softwareentwicklung erhält zudem Angaben zu dem voraussichtlichen Arbeitsaufwand von PKG in Arbeitsstunden.

(4) Die Angebote von PKG sind freibleibend und für zwei Wochen verbindlich.

(5) Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts Anderes ergibt, ist PKG berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.

(6) Ein Vertrag im Bereich der Softwareentwicklung zwischen PKG und dem Kunden kommt erst durch postalische, fernschriftliche oder per E-Mail übermittelte Auftragsbestätigung seitens PKG zustande.

(7) An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich PKG die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für derartige schriftliche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte durch den Kunden bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens PKG.

### § 3 Leistungsbeschreibung und Leistungsänderungen im Bereich der Softwareentwicklung

(1) Sofern sich die Aufgabenstellung von PKG noch nicht aus dem zugrundeliegenden Vertrag ergibt, konkretisiert PKG sie mit Unterstützung des Kunden und erstellt eine Spezifikation darüber (Pflichtenheft). Das Pflichtenheft ist die verbindliche Vorgabe für die weitere Entwicklung der angeforderten Software. Wünscht der Kunde im Verlauf der Umsetzung durch PKG Änderungen, so kann das Pflichtenheft in Abstimmung zwischen PKG und dem Kunden modifiziert werden. Ist es für PKG offensichtlich, dass die Aufgabenstellung fehlerhaft, nicht eindeutig oder mit vertretbarem Aufwand nicht auszuführen ist, setzt er den Kunden unverzüglich darüber in Kenntnis. Infolgedessen entscheidet dieser unverzüglich über das weitere Vorgehen.

(2) Ändert der Kunde seinen Auftrag im Ganzen oder in Teilen, so ist PKG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bis dahin entstandene Kosten sind vom Kunden zu begleichen.

(3) Beeinträchtigt ein Änderungswunsch des Kunden die Ausführung der Aufgabenstellung durch PKG durch einen erhöhten Arbeitsaufwand oder wirkt sich der Änderungswunsch auf die Vertragsbedingungen aus, so kann PKG eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Vergütung und der Lieferterminierung, verlangen.

(4) Einen Anspruch auf Terminverschiebung hat PKG auch dann, wenn eine Ursache die Termineinhaltung beeinträchtigt, die sie nicht zu vertreten hat.

(5) Verzögert sich die Durchführung des Auftrags um mehr als zwei Wochen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so kann PKG eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Das Recht von PKG, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### **§ 4 Leistungsbeschreibung und Leistungsänderungen im Bereich Wartung und Pflege von Hard- und Software im Rahmen eines Wartungsvertrages**

(1) Schließt der Kunde mit PKG einen Vertrag über die Wartung und Pflege (nachfolgend kurz: Wartungsvertrag) von Hardware und / oder Software ab, ergeben sich für PKG die Pflichten der Instandhaltung von Hard- und / oder Software des Kunden auf dessen Auftrag oder im Rahmen eines festgelegten Zeitraumes, die Pflicht der Instandsetzung von Hard- und / oder Software des Kunden auf dessen Auftrag aufgrund einer Fehlermeldung, die Pflicht zur Durchführung von Fernwartung und Ferndiagnose, die Pflicht zur Beseitigung von Mängeln an Hard- und / oder Software von PKG, die telefonische Unterstützung des Kunden mittels Service-Hotlines sowie die vorübergehende Überlassung einer Ausweichanlage bei längerer Instandsetzung.

(2) Die Wartung und Pflege von Hard- und / oder Software des Kunden erfolgt turnusmäßig in einem vertraglich definierten Abstand. Erfolgt keine Konkretisierung im Wartungsvertrag, besteht für PKG die Verpflichtung zur jährlichen Durchführung der Wartung und Pflege von Hard- und / oder Software des Kunden.

(3) Der konkrete Umfang der Pflichten von PKG zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Leistungen ergibt sich aus dem Wartungsvertrag.

#### **§ 5 Leistungsbeschreibung im Bereich Wartung auf Anforderung des Kunden**

(1) Die Wartung und Pflege von Hard- und / oder Software auf Anforderungen des Kunden erfolgt dann, wenn dieser PKG zur Beseitigung von Störungen der Hard- und / oder Software auffordert, die nicht durch Mängel der von PKG gelieferten Produkte verursacht sind. Eine solche Wartung liegt auch vor, wenn PKG durch den Kunden mit administrativen Aufgaben (z.B. Änderung von Benutzerrechten) beauftragt wird.

(2) Für die Nutzung dieser Dienstleistungen entstehen Vergütungsansprüche seitens PKG gemäß dem entsprechenden Wartungsvertrag.

#### **§ 6 Urheberrecht und Nutzungsrechte im Bereich der Softwareentwicklung**

(1) Alle Verträge über Softwareprodukte (nachfolgend auch: Werkleistungen) sind Urheberwerkverträge, die dem Kunden die für den jeweiligen Nutzungszweck erforderlichen Nutzungsrechte an den Softwareprodukten einräumen. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, wird nur das einfache, unkündbare Nutzungsrecht an den Softwareprodukten auf den Kunden übertragen. Abweichungen hiervon bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Genehmigung durch PKG.

(2) Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Kunden über.

(3) Der Kunde darf die gelieferte Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Nutzung des Programmes notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programmes vom Original-Datenträger auf die Festplatte sowie das Laden in den Arbeitsspeicher der Hardware des Kunden.

(4) Der Kunde darf nach Erhalt der Software eine Sicherungskopie anfertigen.

(5) Der Kunde ist berechtigt, die vertragsgegenständliche Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einzusetzen. Sofern der Kunde die eingesetzte Hardware wechseln möchte, so ist er verpflichtet, die Software auf der zuvor benutzten Hardware zu entfernen. Eine gleichzeitige Nutzung der Software auf mehreren Hardwaresystemen ist unzulässig.

(6) Wünscht der Kunde eine zeitgleiche Nutzung auf mehreren Hardwaresystemen, so kann er durch ein vorher zu vereinbarendes Entgelt zusätzliche Nutzungslizenzen für die jeweilige Software von PKG erwerben.

(7) Die Vervielfältigung des mitgelieferten Benutzerhandbuchs ist nicht gestattet. Ist das Benutzerhandbuch in digitaler Form übergeben worden, so darf der Kunde davon eine Sicherungskopie anfertigen.

(8) Der Kunde ist berechtigt, die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs an Dritte weiterzugeben, soweit sich der Dritte mit den geltenden Vertragsbedingungen einverstanden erklärt. Überlässt der Kunde die Software einem Dritten (Leihe, Miete), so ist er in dieser Zeit nicht berechtigt, die Software zu nutzen. Überträgt der Kunde einem Dritten das Eigentum an der Software, so ist er verpflichtet, sämtliche Sicherungskopien und den originalen Datenträger samt Benutzerhandbuch zu übereignen. Ferner ist er in diesem Fall verpflichtet, die Installation auf seiner Hardware zu entfernen.

(9) Das Recht der Weitergabe der Software an Dritte ist ausgeschlossen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die vorliegenden Vertragsbedingungen oder die Urheberrechte von PKG verletzen.

(10) Jedwedes Softwareprodukt von PKG ist urheberrechtlich geschützt und unterliegt dem Urheberrechtsgesetz.

(11) Entwürfe und Vorschläge des Kunden oder seine Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht.

## **§ 7 Lieferung im Bereich der Softwareentwicklung**

(1) Nach Maßgabe des Vertrages über die Werkleistung verpflichtet sich PKG, die Werkleistung bis zu dem dort bezeichneten Termin zu erbringen. Lieferung im Sinne dieser AGB ist die Übersendung der Werkleistungen an den Kunden durch ein Transportunternehmen, per Post, die elektronische Übermittlung via E-Mail oder die Bereitstellung der erstellten Webseite auf dem jeweiligen Server des Kunden in der vereinbarten Form (CD-ROM, DVD-ROM, ZIP/RAR-Archiv etc.).

(2) Lieferung im Sinne des Wartungsvertrages ist die Durchführung der Wartung und Pflege von Hard- und / oder Software des Kunden.

(3) Sofern Lieferfristen aus Gründen, die PKG nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können, informiert PKG den Kunden unverzüglich über diesen Sachverhalt und teilt ihm gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mit. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht erbringbar, ist PKG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden ist in diesem Fall zu erstatten.

(4) Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung von Verträgen bei Ausschluss der Leistungspflicht bleiben unberührt.

(5) Der Eintritt des Lieferverzuges seitens PKG ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 8 Abnahme im Bereich der Softwareentwicklung**

(1) Der Kunde verpflichtet sich, die Vertragsmäßigkeit der Software samt Benutzerhandbuch auf die wesentlichen Funktionen hin zu überprüfen und bei Vertragsmäßigkeit deren Annahme in einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Software schriftlich zu erklären.

(2) Die Software gilt auch dann abgenommen, soweit der Kunde nach Ablauf der Prüffrist und weiteren zwei Wochen keine die Funktionalität der Software betreffenden Mängel geltend macht.

(3) Bei nur geringfügigen Mängeln darf die Abnahme nicht verweigert werden. Mängel sind dann geringfügig, wenn die vereinbarte Funktion nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

(4) Das Gleiche gilt für die Abnahme der Leistung im Rahmen des Wartungsvertrages.

### **§ 9 Pflichten des Kunden im Bereich der Softwareentwicklung**

(1) Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff auf die Software durch Dritte durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Originaldatenträger und Sicherungskopien sind an einem gegen unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren.

(2) Der Kunde hat sämtliche Änderung an der Software zu unterlassen.

(3) Weiterhin ist der Kunde verpflichtet, die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen zu unterlassen.

(4) Dem Kunden ist es untersagt, Merkmale, die der Kenntlichmachung der Urheberschaft von PKG oder der Verhinderung von missbräuchlicher Nutzung oder Vervielfältigung dienen, zu entfernen.

### **§10 Pflichten des Kunden im Bereich Wartung und Pflege von Hard- und Software**

(1) Der Kunde ist verpflichtet, PKG über eventuelle Störungen an der Hard- und / oder Software unverzüglich zu unterrichten.

(2) Vor Durchführung von Wartung und Pflege der Hard- und / oder Software des Kunden ist der Kunde verpflichtet, täglich, zumindest aber unmittelbar vor Beginn dieser Maßnahmen eine Datensicherung durchzuführen, um Datenverlust zu vermeiden.

### **§ 11 Vergütung im Bereich der Softwareentwicklung und der Wartung und Pflege von Hard- und Software**

Die von PKG genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die dem Angebot zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch für zwei Wochen nach Abgabe des Angebotes. Alle Preise sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.

### **§ 12 Leistungsbeschreibung SaaS**

(1) SaaS im Sinne dieser AGB sind die von PKG produzierten cloud-basierten Softwareprodukte. Hierzu zählt auch Open Source Software, die durch eigene Entwicklungen von PKG erweitert wurde.

(2) SaaS im Sinne dieser AGB wird entweder in der Cloud der PKG oder auf der "private cloud"-Hardware des Kunden gehostet. Der Kunde ist ohne die schriftliche Zustimmung von PKG nicht berechtigt, virtuelle Maschinen oder Container, die SaaS-Produkte der PKG enthalten, auf anderer Hardware zu betreiben oder sich administrativen Zugriff darauf zu verschaffen.

(3) Kommerzielle Software, die auf der "private cloud"-Hardware des Kunden gehostet und durch PKG lediglich gewartet wird, ist keine SaaS im Sinne dieser AGB.

### **§13 Vergütung von SaaS**

- (1) Die Nutzung von SaaS erfolgt auf Grundlage eines monatlichen Abonnements. Die Nutzung kann ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) SaaS-Nutzungsgebühren werden dem Kunden durch PKG als Prepaid-Gebühren vor Beginn der Laufzeit in Rechnung gestellt. Die Laufzeit ist üblicherweise ein Kalendermonat.
- (3) PKG kann dem Kunden eine verlängerte Laufzeit anbieten und dies mit Rabatten für die längerfristige Vorauszahlung verbinden. Der Kunde kann die Nutzung auch während der verlängerten Laufzeit zum Monatsende kündigen. In diesem Fall wird durch PKG der gewährte Rabatt zurück verlangt und die Gebühren für nicht genutzte Laufzeiten werden zurück erstattet.
- (4) Erfolgt die Zahlung nicht bis zum Beginn der Laufzeit, kann PKG dies als Kündigung betrachten und das SaaS-Leistungsangebot ab dem Beginn der nicht bezahlten Laufzeit einstellen.
- (5) Daten, die der Kunde in der Cloud gespeichert hatte, sind auf Anforderung unverzüglich an diesen herauszugeben, sobald alle offenen Forderungen aus der SaaS-Nutzung beglichen sind.
- (6) Alle Preise sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.

### **§14 Vergütung von Weiterbildungsmaßnahmen**

- (1) Weiterbildungsmaßnahmen werden entsprechend der geltenden Preisliste für "sonstige Leistungen" nach Zeitaufwand berechnet.
- (2) Alle Preise sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.

### **§15 Rücktrittsrecht beim Kauf von Hardware**

- (1) PKG räumt dem Käufer von Hardware, die auf der Webseite [www.pegenau.de](http://www.pegenau.de) gelistet ist, ein Rückgaberecht von 3 Monaten bei Nichtgefallen ein.
- (2) Die Kosten für die Rückgabe und das Risiko der Rücksendung trägt der Kunde.
- (3) Die gelieferten Gegenstände sind vollständig und unversehrt zurück zu geben. Dies schließt auch die Verpackung ein.
- (4) Die Rückgabe erfolgt fristgerecht, wenn die zurückgegebenen Gegenstände spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Versanddatum wieder bei PKG eingegangen sind. Verzögerung durch Lieferdienste verlängern nicht die Rückgabefrist.
- (5) Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Kunde seine Absicht erklärt, die gekauften Geräte zu behalten. Die Absichtserklärung gilt dann als ausgesprochen, wenn der Kunde kommerzielle Lizenzen bei PKG erwirbt, die für den dauerhaften Betrieb der Hardware benötigt werden.

### **§ 16 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Gelieferte Waren (nachfolgend kurz: Vorbehaltsware) verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von PKG.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware einschließlich des vollständigen Zubehörs und der Originalverpackung pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Käufer verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Käufer haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber dem Verkäufer, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten dem Verkäufer zu erstatten.

## **§ 17 Gewährleistung**

PKG haftet für Sachmängel nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 633 ff. BGB. Gegenüber Unternehmern beträgt die Gewährleistungspflicht auf von PKG gelieferte Sachen 12 Monate.

## **§ 18 Haftung**

(1) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens PKG, der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

(2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet PKG nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Die Einschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von PKG, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

(4) PKG haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Werkleistungen, die er dem Kunden zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Kunde selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.

(5) In keinem Fall haftet PKG für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung. Allerdings ist sie verpflichtet, den Kunden auf eventuelle rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihm bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

## **§ 19 Datenschutz**

(1) Die vom Kunden im Rahmen seiner Bestellung freiwillig PKG mitgeteilten Daten werden ausschließlich unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) verwendet.

(2) Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, sofern und soweit der Kunden solche Daten freiwillig mitteilt. Eine Verarbeitung oder Weitergabe dieser Daten erfolgt nur, soweit dies zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zwischen PKG und dem Kunden notwendig ist. Die Daten werden daher an das mit der Auslieferung beauftragte Versandunternehmen sowie – falls erforderlich – an das mit der Zahlungsabwicklung beauftragte Kreditinstitut weitergegeben. In diesen Fällen beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten somit nur auf das erforderliche Minimum. Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

(3) Ohne die Einwilligung des Kunden wird PKG Daten des Käufers nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen.

(4) Der Kunde hat jederzeit ein Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten, soweit PKG nicht durch gesetzliche Vorgaben zu deren Speicherung verpflichtet ist.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

(1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(3) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögens, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Gerichtsstand Sömmerda. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

## **§ 21 Sonstige Vereinbarungen**

Abweichend von diesen AGB können zwischen Kunden und PKG zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden. Berühren diese Vereinbarungen nicht Bestandteile dieser AGB, so gelten die jeweiligen Bestimmungen dieser AGB.

Stand: 27.12.2018